

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Abwälzung der Abwasserabgabe

- Abwälzung der Abwasserabgabe -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 (1) des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG-AbwAG) vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801) bzw. in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSGVO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabgabe sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Zweckverband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem Zweckverband. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Zweckverband anzeigt. Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestands der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestands des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweisführung zu tragen.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner:

17,89 € / Jahr.

§ 5 Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes gegenüber dem Zweckverband. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig

§ 7 Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgabe ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.


§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist;
 2. entgegen § 10 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (3) KAG-LSA kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

